



AHK

Deutsch-Portugiesische
Industrie- und Handelskammer
Câmara de Comércio e Indústria
Luso-Alemã



ANOS - ANOS
1954 - 2024

Recht & Steuern

Newsletter

Dezember | Nr.7 2024

**Sönke
Friedl**

M
L **MORAIS LEITÃO**
GALVÃO TELES, SOARES DA SILVA
& ASSOCIADOS

YOLANDA BUSSE
OEHEN MENDES
& ASSOCIADOS

JPAB | José Pedro
AGUIAR-BRANCO
Advogados

JPC
J. PEREIRA DA CRUZ
1949

Abreu:
advogados





AHK

Deutsch-Portugiesische
Industrie- und Handelskammer
Câmara de Comércio e Indústria
Luso-Alemã



2024

annual partner

diamond



SCHMITT+SOHN
ELEVADORES

platinum



ALBUQUERQUE & ALMEIDA
LAWYERS



GROZ-BECKERT®

STIHL



GARCIA GARCIA
DESIGN & BUILD

gold



SIVA
member of
PORSCHE HOLDING



silver



Supported by:
Federal Ministry
for Economic Affairs
and Climate Action
on the basis of a decision
by the German Bundestag



INHALTSVERZEICHNIS

GEWERBLICHES EIGENTUM

4 | **Portugal:** Wissenschaft für den Frieden: Innovationen und geistiges Eigentum in Harmonie

INSOLVENZRECHT

5 | **Portugal:** Grenzüberschreitende Insolvenz: Herausforderungen und Grenzen

COMPLIANCE

6 | **Portugal:** Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

ARBEITSRECHT

7 | **Portugal:** Arbeitsunfallversicherung

VERBRAUCHERRECHT

8 | **Portugal:** Haftung für fehlerhafte Produkte

GESELLSCHAFTSRECHT

9 | **Deutschland:** Entlastungsbeschluss von Vorstandsmitgliedern - Anfechtbarkeit

KURZNACHRICHTEN

10 | **Deutschland:** Erhöhung Mindestlohn zum 01.01.2025

EU-Ladekabel

Neue Produktsicherheits-Verordnung

GEWERBLICHES EIGENTUM

— Portugal

Wissenschaft für den Frieden: Innovationen und geistiges Eigentum in Harmonie

Am 10. November fand der Welttag der Wissenschaft für Frieden und Entwicklung statt. Diese jährliche Feier erinnert uns an die Bedeutung der Wissenschaft in unserem Leben und an die Notwendigkeit, sie als Instrument zur Förderung von Frieden und nachhaltiger Entwicklung einzusetzen. In diesem Zusammenhang ist die Verbindung zwischen Wissenschaft und geistigem Eigentum von grundlegender Bedeutung, da der Schutz wissenschaftlicher Innovationen nicht nur den technologischen Fortschritt fördert, sondern auch dafür sorgt, dass die daraus resultierenden Vorteile weit verbreitet werden.

Die Wissenschaft bietet Lösungen für globale Probleme wie den Klimawandel, die öffentliche Gesundheit und die Ernährungssicherheit. Durch die Förderung von Forschung und Innovation tragen wir zu einer gerechteren Welt bei, in der die Technologie zur Verbesserung der Lebensqualität aller Menschen eingesetzt wird. Die Wissenschaft muss jedoch zugänglich und frei von Hindernissen sein, die ihren Fortschritt und ihre Anwendung behindern. Die Herausforderung besteht darin, den Schutz des geistigen Eigentums mit der Notwendigkeit einer Demokratisierung des Zugangs zu Wissen in Einklang zu bringen.

Da geistiges Eigentum ein wesentlicher Mechanismus zum Schutz von Innovationen ist, kann es Anreize für Forscher und Unternehmen schaffen, in neue Ideen zu investieren und sicherstellen, dass ihre Bemühungen anerkannt und belohnt werden. Ein übermäßig restriktives System des geistigen Eigentums kann jedoch den Zugang zu wichtigen Technologien einschränken, insbesondere in Bereichen wie Gesundheit und Umwelt. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass sich das System des geistigen Eigentums weiterentwickelt, um ein Gleichgewicht zu ermöglichen, das den Schutz des Urhebers und den Zugang zum Wissen für alle begünstigt, die davon profitieren können.

Die COVID-19-Pandemie war eine der Situationen, die das Versagen des Systems des geistigen Eigentums bei der Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu Impfstoffen und Behandlungen deutlich gemacht hat. Patente, die zum Schutz von Innovationen geschaffen wurden, errichten oft Zugangsbarrieren und verschärfen die globalen Ungleichheiten. Um zu verhindern, dass die Wissenschaft zu einem Instrument der Ausgrenzung wird, ist es von größter Bedeutung, dass die Politik zum Schutz des geistigen Eigentums überprüft und angepasst wird. Initiativen wie Zwangslizenzen und Technologie-Sharing-Vereinbarungen können gangbare Wege sein, um sicherzustellen, dass die Vorteile wissenschaftlicher Innovationen für alle zugänglich sind.

Der Welttag der Wissenschaft für Frieden und Entwicklung soll die Weltbevölkerung dazu anregen, darüber nachzudenken, wie Wissenschaft und geistiges Eigentum koexistieren können, um das globale Wohlergehen zu fördern. Die Welt braucht ein System des geistigen Eigentums, das Innovationen schützt, aber auch den notwendigen Zugang ermöglicht, damit die Wissenschaft ihre gesellschaftliche Rolle erfüllen kann. Indem wir ein Gleichgewicht zwischen Schutz und Zugang finden, können wir sicherstellen, dass die Wissenschaft wirklich ein Motor für Frieden und Entwicklung für alle ist.



Ana Rita Vilhena
*Agent für gewerbliches
Eigentum und Rechtsberater*

info@jpcruz.pt

INSOLVENZRECHT

Portugal

Grenzüberschreitende Insolvenz: Herausforderungen und Grenzen

In der zunehmend globalisierten Welt, in der wir leben, haben Schuldner (juristische oder natürliche Personen) oft Verbindungen zu Einrichtungen in verschiedenen Ländern, besitzen Vermögenswerte an verschiedenen Orten und kommen mit verschiedenen Rechtssystemen in Berührung. Im Falle einer Insolvenz setzt dieser Kontext grenzüberschreitende Insolvenzverfahren voraus.

Es besteht daher die Notwendigkeit, das Insolvenzrecht auf europäischer Ebene zu vereinheitlichen. Mit der Verabschiedung der Verordnung (EU) 2015/848 verfolgte der EU-Gesetzgeber vor allem das Ziel, das Verfahren für grenzüberschreitende Insolvenzverfahren zu harmonisieren und Fragen der internationalen Zuständigkeit und des auf das Verfahren anwendbaren Rechts sowie die Vorschriften über den Ort der Eröffnung des Hauptverfahrens zu regeln. Allerdings räumt der Gesetzgeber selbst ein, dass es angesichts der großen Vielfalt des materiellen Rechts nicht möglich ist, ein Insolvenzverfahren mit universeller Geltung in der Europäischen Union zu schaffen.

Wir sind jedoch der Auffassung, dass diese Verordnung nicht darauf abzielt, die Insolvenzdisziplin der Mitgliedstaaten zu homogenisieren, sondern lediglich die Eröffnung und die Wirkungen von Insolvenzverfahren im Rahmen einer internationalen Insolvenzsituation zu regeln und allgemeine Regeln für die Anmeldung von Forderungen festzulegen.

Infolgedessen werden sich im Rahmen dieser Verfahren weiterhin zahlreiche Fragen stellen, wobei unterschiedliche materiellrechtliche Regelungen über die Wirkungen der Insolvenzerklärung und die Anerkennung und Rangfolge der Forderungen aufeinandertreffen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Problematik der Behandlung von Steuergläubigern hinweisen, die den Privatgläubigern gleichgestellt sind und sich bei ihren Verfahrenshandlungen an das Recht des Mitgliedstaats halten müssen, in dem das Verfahren durchgeführt wird.

Die Verordnung erwähnt weder die Vorrechte von Forderungen dieser Art, noch zeigt sie irgendein Interesse am Schutz der Interessen dieser öffentlichen Gläubiger, sondern überlässt die Behandlung von Forderungen dieser Art den materiellen Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten. Der einzige Schutz besteht nur für Steuerforderungen, für die dingliche Garantien für in anderen Mitgliedstaaten belegene Vermögenswerte bestehen - obwohl für diese Forderungen keine besonderen Vorkehrungen getroffen wurden - und die somit die mit diesen Rechten verbundenen Vorrechte behalten können.

Es gibt auch viele Fragen zur Verwaltung und Harmonisierung der Verfahren in Insolvenzverfahren, an denen Schuldner und Gläubiger aus verschiedenen Ländern beteiligt sind. Diese Probleme werden durch die Umkehrung des Paradigmas des Insolvenzverfahrens und die Förderung von Sanierungsmaßnahmen für Wirtschaftsakteure noch verschärft.



Sara Luís Dias
Advogada



Emília Rita Ferreira
Advogada

ybom@ybom.eu

YOLANDA BUSSE
OEHEN MENDES
& ASSOCIADOS

COMPLIANCE

Portugal

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der Rat der Europäischen Union (EU) hat neue Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angenommen, die den Schutz des Finanzsystems stärken und die europäischen Standards harmonisieren. Das Paket umfasst eine strengere Verordnung für den Privatsektor und eine Richtlinie zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden. Die neue Behörde wird den Finanzsektor ab 2025 beaufsichtigen. Die Vorschriften treten schrittweise bis 2029 in Kraft.

Der EU-Rat hat ein neues Regelwerk zur Geldwäscheprävention und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verabschiedet, das den Schutz des europäischen Finanzsystems stärkt und die Harmonisierung der europäischen Vorschriften in diesen Bereichen verbessert.

Im Rahmen dieses neuen Pakets wurden die [Verordnung \(EU\) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai](#) (Verordnung) zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung und die [Richtlinie \(EU\) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai](#) (Richtlinie) über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der [Richtlinie \(EU\) 2019/1937](#) und Aufhebung der [Richtlinie \(EU\) 2015/849](#), angenommen.

Eine der wichtigsten Änderungen besteht darin, dass die Vorschriften für den Privatsektor in den Mitgliedstaaten direkt anwendbar werden, da sie nun in einer europäischen Verordnung enthalten sind. Darüber hinaus werden die Pflichten der Verpflichteten verschärft, insbesondere durch die Senkung des Schwellenwerts für die Identifizierung und die Sorgfaltspflicht bei gelegentlichen Transaktionen von 15.000 EUR auf 10.000 EUR.

Die neue Richtlinie – die so genannte „Sechste Richtlinie“ – enthält Vorschriften über die Organisation der nationalen Behörden, die für die Geldwäscheprävention und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zuständig sind, und stärkt die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen und den Aufsichtsbehörden. In der Richtlinie werden einheitliche Regeln für die Zulassung, Registrierung und Eignung von Einrichtungen wie Glücksspielbetreibern und Anbietern von Unternehmensdienstleistungen festgelegt. Im Rahmen der Sechsten Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten Informationen über die zentralen Register von Bankkonten zur Verfügung stellen, um die Aufdeckung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten zu erleichtern.

Die Verordnung tritt im Juli 2027 in Kraft, mit Ausnahme einiger Vorschriften, die erst ab Juli 2029 gelten. Im Hinblick auf die Richtlinie haben die Mitgliedstaaten zwei bis drei Jahre Zeit, um die Umsetzung abzuschließen.

Ferner wurde die [Verordnung \(EU\) 2024/1620 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai](#) zur Einrichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung „AMLA“ (Anti-Money Laundering Authority) und zur Änderung der Verordnungen (EU) [Nr. 1093/2010](#), [Nr. 1094/2010](#) und [Nr. 1095/2010](#) angenommen. Die AMLA wird direkte und indirekte Aufsichtsbefugnisse über Verpflichtete im Finanzsektor haben, einschließlich der Befugnis zur Verhängung von Geldbußen. Im Hinblick auf den nichtfinanziellen Sektor wird die AMLA die zentralen Meldestellen unterstützen und koordinieren. Die Behörde mit Sitz in Frankfurt wird ihre Tätigkeit Mitte 2025 aufnehmen.



Duarte Santana Lopes
Partner

dslopes@mlgst.pt



Patrícia Garcia
Associate

pgarcia@mlgst.pt



João Rodrigues Brito
Managing Associate

jrbrito@mlgst.pt

ARBEITSRECHT

Portugal

Arbeitsunfallversicherung

Was sollten wir über Arbeitsunfälle, übertragene Verantwortung und die Meldung an die Arbeitsunfallversicherung wissen?

Die Arbeitsunfallversicherung ist sowohl für Arbeitnehmer als auch für Selbstständige verpflichtend. Aus diesem Grund ergeben sich ihre Bedingungen aus einer einheitlichen Versicherungspolice.

Das System, das die Wiedergutmachung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten regelt, ist im Gesetz Nr. 98/2009 vom 4. September festgelegt, im Folgenden nur als LAT bezeichnet. *

Dieses Regime umfasst Arbeitnehmer jeder Tätigkeit, unabhängig davon, ob sie gewinnorientiert ist oder nicht (vgl. Artikel 3 Absatz 1 des LAT)

Jedoch, wie zuvor erwähnt, müssen auch Selbstständige eine gesetzlich vorgeschriebene Berufsunfallversicherung besitzen, wie in Artikel 1 der Gesetzesverordnung 159/99 vom 11. Mai, die die Arbeitsunfallversicherung für Selbstständige regelt, festgelegt ist.

Die Arbeitgeber müssen die Verantwortung für die Wiedergutmachung von Arbeitsunfällen, die ihren Mitarbeitern passieren können, an die beauftragte Unfallversicherung übertragen. Diese Verantwortung bezieht sich auf die Gesamtheit der tatsächlich erhaltenen Vergütungen des Mitarbeiters, ob im Rahmen eines "festen Prämien"-Modells oder "Urlaubsgeld". Andernfalls liegt die Verantwortung für die Zahlung aller Kosten oder Lasten, einschließlich medizinischer Betreuung und Entschädigungen, im Verhältnis zum nicht übertragenen Entgelt bei ihnen.

Ein Arbeitsunfall ist ein Unfall, der am Arbeitsort und während der Arbeitszeit auftritt und direkt oder indirekt zu einer körperlichen Verletzung, einer Funktionsstörung oder einer Krankheit führt die zu einer Minderung der Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit oder den Tod zur Folge hat (vgl. Artikel 8 Abs. 1 des LAT).

Unter Arbeitsort versteht man jeden Ort, an dem sich der Arbeitnehmer aufgrund seiner Arbeit befindet oder an den er sich begeben muss und an dem er unmittelbar oder mittelbar der Kontrolle des Arbeitgebers unterliegt (vgl. Artikel 8 Abs. 2 lit. a) des LAT).

Und gilt ein Unfall auch als Arbeitsunfall, wenn er auf dem Weg zur oder von der Arbeit geschieht? Ja. Dies ist ein Wegeunfall (vgl. Artikel 9 des LAT).

Es gibt jedoch viele andere Situationen, die als Arbeitsunfall betrachtet werden können, wie zum Beispiel:

- b) Bei der Ausführung von Diensten, die spontan erbracht werden und aus denen ein wirtschaftlicher Vorteil für den Arbeitgeber resultieren kann (vgl. Artikel 9 Abs. 1 lit. b des LAT);
- c) Am Arbeitsplatz und außerhalb dessen, bei Ausübung des Versammlungsrechts oder der Tätigkeit als Arbeitnehmervertreter, wie im Arbeitsgesetzbuch vorgesehen (vgl. Artikel 9 Abs. 1 lit. c des LAT);
- d) Am Arbeitsplatz, bei Teilnahme an einer beruflichen Fortbildung oder außerhalb des Arbeitsplatzes, wenn eine ausdrückliche Genehmigung des Arbeitgebers für die Teilnahme vorliegt (vgl. Artikel 9 Abs. 1 lit. d des LAT).

Dementsprechend muss der Arbeitgeber, sobald er Kenntnis von einem Arbeitsunfall eines Mitarbeiters oder einem Ereignis am Arbeitsplatz während der Arbeitszeit erlangt, diesen Vorfall innerhalb von 24 Stunden ab Kenntnisnahme seiner Versicherung melden, andernfalls haftet er für entstandene Schäden und Verluste (vgl. Artikel 87 Abs. 1 des LAT).

Unabhängig davon, ob der Arbeitgeber, die Personalabteilung oder – falls vorhanden – die Betriebsmedizin oder die Krankenstation der Ansicht sind, dass es sich um keinen schwerwiegenden Fall handelt, muss der Vorfall vom Arbeitgeber der Versicherung gemeldet werden.



João Pinto dos Reis
Senior Associate

joao.pinto.reis@jpab.pt

VERBRAUCHERRECHT

Portugal

Haftung für fehlerhafte Produkte

Die Richtlinie (EU) 2024/2853, die vom Europäischen Parlament und dem Rat am 23. Oktober 2024 beschlossen wurde, ersetzt die alte Richtlinie 85/374/EWG. Mit dieser neuen Rechtsvorschrift werden die Vorschriften zur Haftung für fehlerhafte Produkte aktualisiert, wobei jetzt technologische Fortschritte wie künstliche Intelligenz (KI), neue Modelle der Kreislaufwirtschaft und globale Lieferketten berücksichtigt werden.

Verbraucherschutz: Die Richtlinie stärkt den Schutz der Verbraucher, indem sie ihnen das Recht auf Entschädigung bei Personenschäden und gemischt genutzten Gütern (privat und gewerblich) durch gemeinsame Haftungsregeln für Wirtschaftsakteure garantiert.

Neue Produktdefinition: Die Definition des Begriffs „Produkt“ wurde auf Software ausgeweitet, auch wenn diese in andere bewegliche oder unbewegliche Güter integriert ist, sowie auf digitale Dienstleistungen, die die Produktsicherheit beeinflussen. Diese Änderung zielt darauf ab, die Verbraucher vor Mängeln in Software und digitalen Dienstleistungen zu schützen, und spiegelt die wachsende Bedeutung dieser Elemente im digitalen Zeitalter wider. Darüber hinaus gelten digitale Fertigungsdateien nun als Produkte, wodurch der Schutz vor Mängeln bei der automatisierten Herstellung von materiellen Gütern gewährleistet wird.

Erweiterte Haftung: Die Haftung für fehlerhafte Produkte erstreckt sich jetzt nicht nur auf Hersteller, sondern auch auf Importeure, Agenten und Fulfillment-Dienstleister. Online-Plattformen, die als Händler fungieren, können haftbar gemacht werden, wenn sie das Produkt so präsentieren, dass der Verbraucher glaubt, dass es von der Plattform selbst geliefert wurde. Mit dieser Maßnahme soll sichergestellt werden, dass alle Akteure in der Lieferkette zur Rechenschaft gezogen werden, um mehr Sicherheit und Vertrauen in den Markt zu schaffen.

Erleichterung des Nachweises von Mängeln: Um den Zugang zum Recht zu erleichtern, führt die Richtlinie Vorschriften ein, die es den Verbrauchern erleichtern, einen Mangel nachzuweisen. Erfüllt ein Produkt die Sicherheitsanforderungen nicht oder versagt es bei normalem Gebrauch, so wird vermutet, dass es fehlerhaft ist. Verursacht ein fehlerhaftes Produkt eine Art von Schaden, die normalerweise mit diesem Fehler verbunden ist, wird vermutet, dass der Fehler den Schaden verursacht hat. Die Verantwortlichen haben eine 10-jährige Frist, um für Schäden, die durch ihre Produkte verursacht wurden, verklagt zu werden; diese Frist kann auf 25 Jahre verlängert werden, wenn es sich um Personenschäden handelt, die erst nach einiger Zeit auftreten. Die Frist für die Einleitung rechtlicher Schritte beträgt drei Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene von dem Schaden, dem Mangel und der Identität des Verantwortlichen Kenntnis erlangt.

Verjährung und Ausschlussfristen:

- **Verjährung:** Die Frist für die Erhebung einer Schadensersatzklage beträgt drei Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte von dem Schaden, dem Mangel und der Identität des Verantwortlichen Kenntnis erlangt.

- **Ausschluss:** Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme des Produkts. Bei langsam eintretenden Personenschäden kann die Verjährungsfrist auf 25 Jahre verlängert werden.

Umsetzungsfrist: Die Mitgliedstaaten haben bis zum 9. Dezember 2026 Zeit, diese Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Umsetzungsfrist: Die Mitgliedstaaten haben bis zum 9. Dezember 2026 Zeit, diese Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.



Hugo Teixeira
Partner

hugo.teixeira@abreuvadogados.com



Diogo Pessanha
Professional Partner

diogo.pessanha@abreuvadogados.com

GESELLSCHAFTSRECHT

— Deutschland —

Entlastungsbeschluss von Vorstandsmitgliedern - Anfechtbarkeit

Die Kläger sind Aktionäre einer beklagten deutschen Großbank vor einer höher gerichtlichen Instanz.

Sie wendeten sich gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung der Großbank.

Im Rahmen der Generaldebatte dieser Hauptversammlung waren Fragen zu mehreren unternehmensrelevanten Themenkomplexen wie unterlassener Rückstellung, Geldwäscheprävention sowie Einlagenrückgewähr an einen Großaktionär gestellt worden.

Die Verwaltungsorgane der Beklagten hatten Antworten gegeben. Nachfolgend wurde den Vorstandsmitgliedern und dem Aufsichtsratsvorsitzendem von den Aktionären Entlastung erteilt.

In dem Verfahren vor dem Zivilgericht begehren die Kläger nunmehr die Nichtigerklärung der Entlastungsbeschlüsse gegenüber 4 Vorstandsmitgliedern und dem Aufsichtsratsvorsitzenden.

Gründe:

Durch die nicht, nicht vollständig oder unzutreffend bzw. verschleiern d erteilten Auskünfte sei einem Durchschnittsaktionär ein wesentliches Element für seine Willensbildung bei der Entlastung vorenthalten worden.

Die Gerichtsentscheidung dazu und die Begründung waren eindeutig:

Grundsätzlich sei jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben.

Dieses Auskunftsrecht werde jedoch durch das Kriterium der Erforderlichkeit und des Auskunftsverweigerungsrechts des Vorstands begrenzt.

Erforderlich sei eine Auskunft, wenn sie ein für die Urteilsfindung des Aktionärs wesentliches Element bilde. Der Verstoß gegen die Auskunftspflicht im Zusammenhang mit einer Entlastung sei nur relevant, wenn er die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit der Verwaltung der Gesellschaft betreffe.

Angesichts der Vielzahl von Geschäftsmaßnahmen könnten solche Informationen von hinreichender Relevanz für die Entlastungsbeurteilung sein, die sich auf die Einhaltung der Gesetze und der Satzungsbestimmung beziehen oder sich auf die Darstellung des Unternehmens in der Öffentlichkeit oder in nennenswertem Umfang auf die Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

Im vorliegenden Fall ließ sich kein relevanter Verstoß gegen die Auskunftspflicht feststellen. Die klagenden Aktionäre hatten schon nicht ausreichend dargelegt, dass eine erteilte Auskunft unrichtig sei.

Teilweise waren die Auskünfte auch nicht mehr erforderlich.

Und schließlich hat auch die Mehrheit der Aktionäre durch ihr Abstimmungsverhalten nicht gegen die gesellschaftliche Treuepflicht verstoßen. Es sei nicht feststellbar, dass für die Aktionäre pflichtwidriges Verhalten der Organe der Gesellschaft bei der Entlastung erkennbar gewesen sei.



Sönke Friedl
Rechtsanwalt

friedl.hr-law@gmx.de

**Sönke
Friedl**

KURZNACHRICHTEN

— Deutschland —

Erhöhung Mindestlohn zum 01.01.2025

Zum 01. Januar 2025 steigt der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland von 12,41 Euro auf 12,82 Euro an. Hiermit wurde der Vorschlag der unabhängigen Mindestlohnkommission zur Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns per Verordnung umgesetzt. Auch kommt es zu einer Erhöhung der Minijob-Grenze von derzeit 538 Euro auf 556 Euro brutto.

Weitere Informationen können Sie [hier](#) und [hier](#) entnehmen.

EU-Ladekabel

Für neu verkaufte elektronische Kleingeräte, wie beispielsweise Smartphones, Kopfhörer, E-Reader etc., erfolgt der Verkauf mit einem Einheitskabel in der EU. Der Verkauf mit dem einheitlichen USB-C Ladekabel erfolgt ab dem 28. Dezember 2024 und soll für Notebooks ab 2026 gelten. Hiermit erfolgt die nationale Umsetzung der novellierten europäischen Funkanlagen-Richtlinie. Durch diese Umsetzung wird eine erhebliche Reduktion von Elektroschrott erwartet.

Weitere Informationen können Sie auch [hier](#) entnehmen.

Neue Produktsicherheits-Verordnung

Ab dem 13. Dezember 2024 ist die neue Produktsicherheits-Verordnung unmittelbar anwendbar. In dieser Verordnung werden grundlegende Sicherheitsanforderungen festgelegt und der Anwendungsbereich ist sehr weit gefasst. Die Verordnung gilt insbesondere für Non-Food-Produkte und im Bereich des Online-Handels. Besonders hervorzuheben ist, dass eine bessere Information beim Rückruf eines Verbraucherprodukts gewährleistet sein soll, insbesondere über Schnellwarnsysteme.

Ausführlichere Informationen können Sie [hier](#) entnehmen.

Disclaimer

Die AHK Portugal haftet nicht für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind.

Datenschutz

Die Daten und Beiträge, die in diesem Dokument aufgeführt sind, haben ausschließlich den Zweck, den Adressaten zu informieren. Die Daten werden elektronisch verwaltet gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und dem portugiesischen Gesetz Nr. 58/2019 (portugiesisches Ausführungsgesetz zur Datenschutz-Grundverordnung). Falls der Adressat das Zusenden des Newsletters nicht erwünscht und/oder seine Daten aus der Datenbank der AHK Portugal gelöscht haben möchte, so bitten wir, uns dies über die auf unserer Internetseite angegebene E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Ausgabe

AHK Portugal

Avenida da Liberdade 38/2
1269-039 Lisboa

Abteilung Recht & Steuern

Caroline Cöster Domingues (Leiterin)
caroline-domingues@ccila-portugal.com
Tel: +351 213 211 207

Allgemeiner Kontakt

Tel: +351 213 211 200
Fax: +351 213 467 150
infolisboa@ccila-portugal.com
www.ccila-portugal.com

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages